

Richtlinien zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche

1 Zuwendungszweck

In der gegenwärtigen Ausbildungssituation finden vor allem benachteiligte Jugendliche kaum Ausbildungsplätze. Als Anreiz, diesen Personenkreis auszubilden, gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg den Ausbildungsbetrieben Zuschüsse. Bei erfolgreicher Abschlussprüfung wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt. Damit wird benachteiligten Jugendlichen der Weg geebnet, eine betriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 BBiG/HwO.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Ausbildungsbetrieb.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse, die der Antragsteller mit Auszubildenden einer der nachstehenden Zielgruppen begründet:
 - 4.1.1 Absolventinnen/Absolventen von berufsvorbereitenden Fördermaßnahmen, sofern sie weniger als den Realschulabschluss erworben haben,
 - 4.1.2 Schülerinnen/Schüler ohne Hauptschulabschluss,
 - 4.1.3 Personen, die den Hauptschulabschluss nachträglich erworben haben,
 - 4.1.4 Absolventinnen/Absolventen der Förderschulen,
 - 4.1.5 Ausbildungsabbrecherinnen / Ausbildungsabbrecher, sofern sie ihr vorheriges Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit beendet und weniger als den Realschulabschluss erworben haben,
 - 4.1.6 Ausländerinnen/Ausländer, die weniger als den Realschulabschluss erworben haben,
 - 4.1.7 Ausländerinnen, die höchstens den Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss aufweisen, in Ausbildungsberufen mit einem besonders geringen Anteil ausländischer Frauen nach Maßgabe der Berufeliste, die die Behörde für Schule und Berufsbildung alljährlich zu Beginn des Jahres veröffentlicht,
 - 4.1.8 unter Jugendbewährungshilfe stehende oder haftentlassene Personen sowie
 - 4.1.9 ehemalige Drogenabhängige, deren Ausbildungsfähigkeit festgestellt worden ist,
 - 4.1.10 Personen, denen gemäß § 8 Absatz 1 BBiG von der zuständigen Stelle (Kammer) die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit genehmigt worden ist (Teilzeitausbildung).
- 4.2 Die/Der Auszubildende muss zu Beginn der Ausbildung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 des Hamburgischen Meldegesetzes). Diese Frist gilt nicht für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z.B. Eltern) wohnen.

4.3 Die/Der Auszubildende darf keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

4.4 Die/Der Auszubildende muss über die Förderung unterrichtet werden und mit der Übermittlung des Prüfungszeugnisses bei erfolgreichem Abschluss einverstanden sein.

4.5 Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (Kammer) eingetragen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Der/Dem Auszubildenden (Betrieb) wird im Rahmen der Projektförderung für jedes Ausbildungsverhältnis ein Zuschuss in Höhe von 150,- Euro¹ je Ausbildungsmonat als Festbetrag gewährt.

5.2 Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Ausbildungszeit wird eine Prämie in Höhe von 750,- Euro gewährt.

5.3 Verlängerte Ausbildungszeiten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden.

5.4 Soweit dem Auszubildenden die Ausbildungsvergütung auf Grund eines Tarifvertrages erstattet wird, bleiben die entsprechenden Ausbildungsmonate unberücksichtigt.

5.5 Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen vom Zuwendungsempfänger nicht zu Ende geführt, so wird der Zuschuss nur für die wenigstens anteilig durchlaufenen Ausbildungsmonate gewährt, für die die/der Auszubildende Ausbildungsvergütung erhalten hat. Dies gilt auch für die durch die Lage des Prüfungstermins früher als im Ausbildungsvertrag vereinbart endende Ausbildung.

5.6 Wird die Ausbildung während der Probezeit abgebrochen, entfällt der Anspruch auf Förderung.

5.7 Für die Rückforderung und Erstattung überzahlter Beträge und die Erhebung von Zinsen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die vereinbarte Ausbildungsvergütung darf von bestehenden oder vergleichbaren tariflichen Vergütungen um nicht mehr als 10 % nach unten abweichen.

6.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn die Kombination verschiedener öffentlicher Förderungsinstrumente zu einer nicht vorgesehenen Belastung öffentlicher Kassen führen könnte.

6.2.1 Ausgeschlossen sind insbesondere Fälle, in denen die Ausbildung der oder des Auszubildenden über die Probezeit hinaus aus anderen öffentlichen Mitteln finanziell oder durch öffentlich finanzierte Zusatzleistungen einer Bildungseinrichtung gefördert wird, werden soll oder gefördert wurde. Solche Zusatzleistungen oder Hilfestellungen (wie sozialpädagogische Einzelfallbetreuung,

¹ bei Teilzeitausbildung (4.1.10) anteiliger und gerundeter Betrag

- Prüfungsvorbereitung) werden derzeit insbesondere von Bildungseinrichtungen („Trägern“) im Rahmen der öffentlich finanzierten Maßnahmen in der Jugendberufshilfe (JBH), im Hamburger Ausbildungsprogramm (HAP), der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) oder im Sofortprogramm (SoPro) erbracht.
- 6.2.2 Betriebe, die eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten, dürfen bei Bedarf ausschließlich allgemein zugängliche Unterstützungsleistungen wie die „ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)“ der Agentur für Arbeit oder Beratungsangebote in Anspruch nehmen.
- 6.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Zuwendungsantrag sowie alle Tatsachen, von denen die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des Strafgesetzbuches sind und der Subventionsbetrug strafbar ist.
- 6.3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts erhalten keinen Zuschuss.
- 6.4 Öffentlich finanzierte oder teilfinanzierte Ausbildungs- oder Beschäftigungsträger sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 6.5 Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen mit Kindern, Enkelkindern, Geschwistern und dem Ehegatten des Inhabers oder des für die Geschäftsführung Verantwortlichen des Ausbildungsbetriebes ist ausgeschlossen.

7 Verfahren

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt.

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen **müssen gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. in die Lehrlingsrolle** nach § 33 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 30 Absatz 1 der Handwerksordnung **bei der zuständigen Stelle (Kammer) eingereicht** werden.
- 7.1.2 Dabei müssen die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen vollständig ausgefüllt und die entsprechenden Belege/(Zeugnis-)Kopien beigelegt sein.
- 7.1.3 Verspätet eingereichte Anträge (vergleiche Antragsfrist der Ziffer 7.1.1) werden nicht berücksichtigt.
- 7.1.4 Gehen mehr Anträge ein, als nach den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Behörde für Schule und Berufsbildung. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
- 7.2.2 Die zuständige Stelle (Kammer) wird über die Förderung informiert.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf Anforderung in bis zu drei Teilbeträgen für die bisher absolvierten Ausbildungsmonate ausgezahlt.

- 7.3.1 Der erste Teilbetrag kann frühestens sieben Monate nach dem Ausbildungsbeginn angefordert werden, wenn eine vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichnete Erklärung eingereicht wurde, dass die Probezeit beendet ist und die Ausbildung andauert.
- 7.3.2 Ein weiterer Teilbetrag kann im Laufe der Ausbildung angefordert werden, wenn erneut eine vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichnete Erklärung eingereicht wurde, dass die Ausbildung andauert.
- 7.3.3 Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Ausbildung und nach Eingang des vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 7.3.4 Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist für die Auszahlung der Erfolgsprämie eine Kopie des Prüfungszeugnisses einzureichen.
- 7.3.5 Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ausbildungsende.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Antragsteller hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen oder der Betrieb von einem neuen Inhaber übernommen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch soll der Antragsteller durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mitwirken.
- 7.4.2 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach diesen Richtlinien gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat. Bei fehlender Mitwirkung wird diese Auskunft bei der zuständigen Stelle (Kammer) eingeholt.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Richtlinien zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse in Kraft.

Hamburg, den 19. März 2004

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtlicher Anzeiger S. 585